

Satzung des „Seniorenbüro Trier e. V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen:
„Seniorenbüro Trier e. V.“
- Der Sitz ist in Trier.
- Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Die Vertretung von Belangen älterer Bürger der Stadt Trier nach außen.
- Die Koordinierung der Seniorenarbeit im Bereich der Stadt Trier.
- Anregungen und Initiativen für die Seniorenarbeit in der Stadt Trier zu geben.
- Informationen und Erfahrungsaustausch mit allen Institutionen und Personen in der Stadt Trier, die mit der Seniorenarbeit betraut sind.

Als Vermittler für die Senioren der Stadt Trier und die Umsetzung der Ziele des Vereins wurde das Seniorenbüro eingerichtet.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können natürliche Personen ab 60 Jahren mit Wohnsitz in Trier und juristische Personen sowie Organisationen und Verbände werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen wollen.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können auch andere natürliche Personen aufgenommen werden.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung und die Aufnahmebestätigung durch den Vorstand erworben.

Eine Ablehnung des Antrages muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, den Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes oder durch die Löschung der juristischen Person.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem/der Vorsitzenden erklärt werden.

(4) Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, aussprechen.

Das Mitglied ist vorher anzuhören.

Im Falle eines Widerspruchs gegen den Ausschluss entscheidet nach erneuter Beratung der Vorstand. Das Ergebnis der Beratung des Vorstandes ist bei der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

(5) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Finanzierung der Vereinsaufgaben

(1) Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zwecks benötigten Mittel erwirbt der Verein durch

1. Mitgliederbeiträge, deren Beitragshöhe die Mitgliederversammlung festlegt,
2. Überschüsse aus Veranstaltungen,
3. Spenden.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke ausgegeben werden.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind
der Vorstand
und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

Vorsitzende/r,
Stellvertreter/in,
Schriftführer/in,
Schatzmeister/in
und bis zu fünf Beisitzern/Beisitzerinnen.

(2) Der Vorstand berät und beschließt die Richtlinien der Vereinsarbeit.

Er kann sich eine Geschäftsordnung erstellen.

Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn

- die Vorstandssitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und
- mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(4) Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis zum Verein wird die Stellvertretung nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden tätig.

(5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt.

Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Vereinsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt
- (2) Sie wird vom Vorstand zwei Wochen vorher durch schriftliche Einladung oder per E-Mail-Nachricht an die Mitglieder unter Angabe des Ortes, der Uhrzeit und der Tagungsordnung einberufen.
- (3) Der/die Vorsitzende oder bei Verhinderung der/die Stellvertreter/in des Vorsitzenden leitet die Versammlung.
Bei Neuwahlen des Vorstandes ist für die Dauer der Wahl eine Wahlleitung zu wählen, die auch die Stimmberechtigung feststellt.
- (4) Die Tagesordnung kann von der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss zu Beginn der Versammlung geändert werden.
Satzungsänderungen können nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (6) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Änderung der Satzung ist nur mit der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich.
- (7) In der ordentlichen Mitgliederversammlung gibt der Vorstand einen Jahresbericht ab, den den Kassenbericht beinhalten muss.
- (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.
- (9) Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 3 Nr. 5 der Satzung)
- (10) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren (§ 6 Abs. 5 der Satzung).
- (11) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen. Dieses Protokoll ist von der Versammlungsleitung und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

(12) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 1/5 der Mitglieder dies unter Angaben von Gründen schriftlich verlangen. Die Liste der Unterschriften sind Bestandteile des Antrages.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies die Belange des Vereins erfordern.

§ 8 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen und eine/n Ersatzkassenprüfer/in, die nicht dem Vereinsvorstand angehören dürfen. Wiederwahl ist möglich.

Die Kassenprüfung prüft mindestens einmal jährlich rechtzeitig vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung die Kassen, die Belege, die Kassenbücher sowie die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins gemäß den Beschlüssen des Vorstandes.

Bei Beanstandungen sind der/die Vorstandsvorsitzende und die Stellvertretung unverzüglich schriftlich zu informieren.

Die Kassenprüfung erstattet in der Mitgliederversammlung ihren schriftlichen Kassenprüfungsbericht.

§ 9 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Anträge auf Auflösung des Vereins müssen den Mitgliedern vier Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden und von mindestens 1/4 der Mitglieder unterzeichnet sein.

Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der Mitglieder erforderlich.

Wenn in der Mitgliederversammlung die erforderliche Zahl der Mitglieder nicht anwesend ist, muss mit gleichem Datum eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden.

Diese Mitgliederversammlung muss dann die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit der Stimmen von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschließen.

(2) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere

steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung der Förderung der ehrenamtlichen Altenhilfe in der Stadt Trier.

§10 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sind die Gerichte zuständig, in deren Bereich der Verein seinen Sitz hat.

§ 11 In Kraft setzen der Satzungsänderung

(1) Die Satzungsänderung wurde am 24.06.2019 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit gleichem Datum in Kraft.

(2) Die Satzung vom 26.10.2016 verliert mit Datum vom 24.06.2019 ihre Gültigkeit.

(3) Die Satzungsänderung wurde am _____ beim Amtsgericht hinterlegt und genehmigt.

Die Genehmigung des Amtsgerichtes Wittlich ist der Urschrift als Anlage beizufügen.

Trier, den _____

(Vorsitzender)